

RS OGH 1994/10/13 12Os97/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1994

Norm

StPO §72 Abs1

Rechtssatz

Bei spontanen Körperreaktionen (Gestik, Mimik) bedarf es für eine Interpretation richterlichen Verhaltens im Sinne einer Befangenheit konkreter Anhaltspunkte; nichts anderes gilt für Äußerungen, welche die skeptische Haltung des Vorsitzenden zu einem Vorbringen zum Ausdruck bringen. Eine solche Haltung zu manifestieren, ist dem Richter nicht schlechthin untersagt; kommt sie doch letztlich auch in jedem einer Partei, einem sonstigen Beteiligten oder einem Zeugen gegenüber gemachten Vorhalt der inneren Widersprüchlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit seiner Angaben deutlich zum Ausdruck.

Entscheidungstexte

- 12 Os 97/94

Entscheidungstext OGH 13.10.1994 12 Os 97/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0096992

Dokumentnummer

JJR_19941013_OGH0002_0120OS00097_9400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at